



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

29. November 2013
Folge 22/2013

Inhalt

Verfahren gem. § 46 Abs. 1 ROG 2009.....	2
Bebauungspläne	2, 3
Einführung einer neuen Tonnengröße 500 l.....	3
Zusammensetzung Gemeindewahlbehörde.....	4
Hundesteuertarife ab 2014.....	4, 5
Beendigungen von Benutzungsrechten an Grabstellen.....	5
Friedhofsgebührenordnung 2014.....	6 – 8
Land Salzburg: Augustiner Kloster Mülln wasserrechtliche Verhandlung.. ..	9
Impressum	10

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/67117/2013/008

Salzburg, 11. November 2013

Betrifft:

**DENAR-Immorent Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.,
Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009
für die Errichtung eines Fitnesscenters auf Gst. 941/2
KG Lieferung II, Liegenschaft Münchner Bundesstraße
116**

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 idgF., wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Bau-rechtsamt, Auerspergstraße 7, 5024 Salzburg, 2. Stock, Tür 205, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzel-bewilligung (§ 46 ROG 2009) kundgemacht.

Antragstellerin:

DENAR-Immorent Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Fitnesscenters auf Gst. 941/2 KG Lie-fering II, Liegenschaft Münchner Bundesstraße 116

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs. 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Perso-nen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stel-lungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und

Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/65617/2013/004

Salzburg, 12. November 2013

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „MAXGLAN–LEO-POLDSKRON 14/G1/N2 WILLIBALD-HAUTHALER-STRASSE“ – 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „MAXGLAN –LEOPOLDSKRON 14/G1 WILLIBALD-HAUTHALER-STRASSE“ Kundma-
chung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Lind-hofstrasse, Zillnerstrasse und Willibald-Hauthaler-Strasse, KG Salzburg**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „MAXGLAN – LEOPOLDSKRON 14/G1/N2 WILLI-BALD-HAUTHA-LER-STRASSE“ im Bereich Lindhofstrasse, Zillnerstrasse und Willibald-Hauthaler-Strasse, KG Salzburg, entspre-chend der planlichen Darstellung ON 3 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteien-verkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salz-burg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salz-burg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, be-absichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundma-
chung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
 Zahl: 05/03/22417/2009/012

Salzburg, 11. November 2013

Betreff:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos West 6/G2/N1“ – 1. Änderung Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Lastenstraße, Stabauergasse und Bayerhamerstraße, KG Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos West 6/G“² im Bereich Lastenstraße, Stabauergasse und Bayerhamerstraße, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung „Schallmoos West 6/G2/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 2.12.2013 bis einschließlich 30.12.2013 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14
 Mo, Do, Fr 10-18 Uhr
 Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr
 Tel. 8072-2450
stadtbibliothek@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Sonstiges

Magistrat Salzburg
 Zahl: 07/03/20225/2013/011

Salzburg, 5. November 2013

Betreff:

Einführung einer neuen Tonnengröße 500 l

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 23.10.2013 beschlossen, dass die Abfuhrordnung 2010 (Beschlüsse des Gemeinderates vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2009 auf Seite 14 und 18 ff, zuletzt geändert mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 13. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2011, auf Seite 11, vom 28. März 2012, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/2012, Seite 5 f, Berichtigung kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9/2012, Seite 6) wie folgt zu ändern ist:

In § 6 hat Abs. 1 neu zu lauten (Änderungen laut Amtsbericht):

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Stadtgemeinde Salzburg, Abfallservice, bereitgestellten einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Stadtgemeinde Salzburg zur Anwendung:

- a) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 80 l (grau, max. Gesamtgewicht 50 kg) oder
- b) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 120 l (grau, max. Gesamtgewicht 60 kg) oder
- c) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 180 l (grau, max. Gesamtgewicht 85 kg) oder
- d) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 240 l (grau, max. Gesamtgewicht 110 kg) oder
- e) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-1 mit einem Fassungsvermögen von 360 l (grau, max. Gesamtgewicht 160 kg) oder
- f) fahrbare Abfallbehälter ÖNORM EN 840-2 mit einem Fassungsvermögen von 500 l (grau, max. Gesamtgewicht 240 kg) oder
- g) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN 840-2 und 3 mit einem Fassungsvermögen von 770 l (max. Gesamtgewicht 360 kg) oder
- h) fahrbare Großraum-Abfallbehälter ÖNORM EN

840-3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (max. Gesamtgewicht 520 kg)

- i) stationäre und/oder versenkbare Sammel- und Presscontainer mit oder ohne Wiegeeinrichtungen.

In der ANLAGE B (Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren für die Kalenderjahre 2013 und 2014

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) | 2,78 € |
| 2. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) | 4,18 € |
| 3. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 180 l (§ 6 Abs. 1 lit. c) | 6,27 € |
| 4. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l (§ 6 Abs. 1 lit. d) | 8,31 € |
| 5. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l (§ 6 Abs. 1 lit. e) | 12,45 € |
| 6. für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 500 l (§ 6 Abs. 1 lit. f) | 16,28 € |
| 7. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l (§ 6 Abs. 1 lit. g) | 25,03 € |
| 8. für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l (§ 6 Abs. 1 lit. h) | 35,77 € |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), so ferne die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,71 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) mit 4,46 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) und mit 26,05 € pro Entleerung eines Abfallbehälters 500 l (§ 6 Abs. 1 lit. f) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 20) verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.“

Für den Bürgermeister:
Dr. Winfrid Herbst

Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/39146/2013/119

Salzburg, 13. November 2013

Betrifft:

Nationalratswahl am 29.9.2013

Kundmachung

Gemäß § 19 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO werden aufgrund der Ergebnisse der Nationalratswahl am 29.9.2013 die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der **Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt** kundgemacht:

Gemeindewahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlleiter-Stellvertreterin:

MMag. Brigitte Köberl

Beisitzer

SPÖ

Evelyn Ratzinger
Mag.^a Julia Rafetseder
Johanna Schnellinger

Ersatzmitglieder

Ursula Schupfer
Sebastian Lankes
Vincent Pultar

ÖVP

Marlene Wörndl
Heinrich Luks

Norbert Holzhauser
Robert Schichl

FPÖ

Renate Pleininger
Gertraud Schimak

Karl-Michael Blagi
Andreas Reindl

GRÜNE

Ing. Ernst Michael Klock
Mag. Bernhard Carl

Mag. Fang Liang HE
Dominik Heiderer

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Gerald Russbacher

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/03/41396/2012/008

Salzburg, 19. November 2013

Betrifft:

Hundesteuertarife ab 2014, Neufestsetzung

Kundmachung

Aufgrund des § 4 der Haushaltssatzung 2014, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2013 und des § 3 der Hundesteuerordnung (Beschluss des Gemeinderates vom 26. Jänner 1979, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3/1979, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. Ok-

tober 2011) wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2014 die für ein Kalenderjahr zu erhebende Hundesteuer wie folgt festgelegt (Basis bildet die Veränderung des Verbraucherpreisindex 2005 von September 2009 (107,8) zu September 2013 (118,8):

Für den ersten Hund € 61,-
für den zweiten Hund € 84,- und
für jeden weiteren Hund € 111,- .

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/63737/2008/005

Salzburg, 19. November 2013

Betrifft:

Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf im Jahr 2014

Kundmachung

Die im Lauf des Jahres 2014 durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte sind gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986 i.d.g.F., öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren.

§ 32 Abs.2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 bestimmt weiters, dass auf die Verlautbarung an den Kundmachungstafeln der Friedhöfe von der Gemeinde auf die Art hinzuweisen ist, die für die Kundmachung der Anordnungen ihrer Gemeindeorgane, die die Allgemeinheit betreffen, vorgesehen ist.

Hiermit wird gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 auf die an den Kundmachungstafeln der betreffenden Friedhöfe verlautbarten durch Zeitablauf erlöschenden Benutzungsrechte hingewiesen.

Die erlöschenden Benutzungsrechte auf den Friedhöfen der Stadt Salzburg liegen überdies zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag bis	
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

bei der Magistratsabteilung 7/02 – Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8, auf.

Die erlöschenden Benutzungsrechte sind auch an der Amtstafel des Magistrates Salzburg im Schloss Mirabell (Eingang 5) angeschlagen.

Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes im Sinne des § 32 Abs. 2 des Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsrechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden (§ 33 Abs. 1 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteneinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsrechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsrechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsrechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu, wobei die Vollstreckung den Gerichten obliegt. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsrechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde (§ 33 Abs. 2 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986).

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Friedhofsverwaltung

Gneiser Straße 8

Tel. 82 03 45

Mo 8 – 12, 14 – 16.30 Uhr

Di, Do 8 – 12, 14 – 16 Uhr

Mi, Fr 8 – 12 Uhr

friedhofsverwaltung@stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/42776/2013/001

Salzburg, 11. November 2013

Betrifft:
Friedhofsgebührenordnung 2014

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 3.7.2013 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

Friedhofsgebührenordnung 2014

beschlossen:

§ 1
FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofs-personals werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grab-stelle für die Dauer von je zehn Jahren:

Abschnitt A

für Erdgräber (einfache Gräber)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2014</u>
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€ 587,00
b) II. Ordnung	€ 377,90
c) III. Ordnung	€ 295,30
TP 2 Wandgräber	€ 799,20
TP 3 Eckgräber	
a) bis zu einer Bepflanzungs- fläche von 15 m ²	€ 799,20
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 71,90
TP 4 Mustergräber	€ 923,20

Abschnitt B

für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Be-lag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grab-stellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tar-irfpost 1 bis 4 zu bezahlen.

Abschnitt C

für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2014</u>
TP 6 Arkadengrüfte	€ 3.552,50
TP 7 Wandgrüfte	€ 2.788,80
TP 8 Eckgrüfte auf freiem Feld:	
a) Bepflanzungsfläche bis 30 m ²	€ 2.162,80
b) für jeden weitere ange- fangenen m ²	€ 71,90
TP 9 Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	€ 1.741,50

Abschnitt D

für Aschengrabstellen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2014</u>
TP 10 I. Ordnung	€ 295,30
TP 11 II. Ordnung	€ 227,50
TP 12 III. Ordnung	€ 140,30
TP 13 Urnenwandgrab	€ 376,60

Abschnitt E

für eine Urnennische bzw. Urnensäulen

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2014</u>
TP 14 Urnennische	
a) für zwei Urnen	€ 877,20
b) für vier Urnen	€ 1.177,40
TP 15 Urnensäulen für 5 Urnen	€ 572,20

2. Beisetzungsgebühr

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2014</u>
TP 16 Für die Beerdigung jeder Leiche in	
a) Familiengräbern	€ 514,50
b) gemauerten Grabstellen	€ 328,10
c) Freigräbern	€ 105,10

Anmerkung: Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

TP 17 Für die Urnenbeisetzung einer Urne	€ 65,20
Anmerkung: Für die Urnen von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.	
TP 18 Für die Beisetzung einer Urne in eine anonyme Bestattungsanlage	€ 388,80
TP 19 Für die Beisetzung einer Urne in eine halbanonyme Bestattungsanlage	€ 527,70

3. Enterdigungsgebühr

TP 20 für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) zur Aufbahrung**Abschnitt A**

für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrung)

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2014</u>
TP 21 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 14,50

TP 22 Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung für jede angefangenen 24 Stunden	€ 88,40
--	---------

Abschnitt B

für die Aufbewahrung einer Leiche

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2014</u>
TP 23 Aufbewahrung einer Leiche	

- | | |
|---|---------|
| a) außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungskoje) in einem Kühlhaus für jede angefangenen 24 Stunden | € 39,60 |
| b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden | € 79,10 |

Zu Abschnitt A) und B):

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2014</u>
TP 24 Arkadengräfte	€ 10.332,70

TP 25 Wandgräfte	€ 5.261,40
------------------	------------

TP 26 Gräfte auf freiem Feld / Eckgräfte	
a) klein (bis 6m ³)	€ 2.890,90
b) groß (mehr als 6m ³)	€ 3.511,90

TP 27 Gräfte auf freiem Feld/ sonstige Gräfte	€ 2.890,90
---	------------

TP 28 Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft durch eine Leiche für die Dauer bis zu einem Jahr	€ 309,00
---	----------

6. Sonstige Gebühren

<u>Tarifpost (TP)</u>	<u>Betrag 2014</u>
TP 29 Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Aufbahrungshalle (einschließlich Pflanzendekoration)	

- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab | € 13,40 |
| b) bei allen übrigen Bestattungen | € 174,90 |

TP 30 Geläute	€ 16,90
---------------	---------

TP 31 Musik vom Tonträger	€ 27,00
---------------------------	---------

TP 32 Lagerung von Grabgegenständen u. dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	€ 4,40
--	--------

TP 33 Beseitigung von Grabgegenständen	
a) bei Erdgrabstelle einfach	€ 125,80
b) bei Erdgrabstelle doppelt	€ 171,50
c) bei Aschengrabstelle einfach	€ 93,70
d) bei Aschengrabstelle doppelt	€ 128,00

TP 34 Enterdigung einer Urne	€ 76,50
------------------------------	---------

TP 35 Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 239,20
--	----------

TP 36 Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen	€ 32,50
--	---------

TP 37 Entnahme einer Urne aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€ 76,50
--	---------

TP 38 Umsargung einer Leiche	
a) bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	€ 229,90
b) bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	€ 115,20

TP 39 Beseitigung eines Metalleinsatzes	€ 108,60
---	----------

TP40 Einebnung und Rekultivierung einer Grabstätte nach Entfernung der Grabgegenstände pro angefangenem m ²	€ 18,30
--	---------

TP 41 Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 82,40
---	---------

TP 42 Konduktführung

(ausgenommen bei Gruft-
und Erdbestattungen)

€ 68,50

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr
mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlänge-
rung)

des Benutzungsrechtes;

bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II.
und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigen-
tum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom
Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw.
erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebüh-
renschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt
der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der
Grabstelle

b) bei der Beisetzungsgebühr
mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr
mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwal-
tungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle
(Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren
mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofsein-
richtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Ar-
beitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr
ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verlei-
hung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes
an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der
übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Be-
nutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder
Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch
dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16
Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes
1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehre-
re Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so
haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit
der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der
Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz
des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986
gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestim-
mungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwal-
tungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch
die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabga-
ben zu entrichten sind.

§ 3

RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht
zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die
restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Ge-
bühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des
Verzichtes als ganzes belegbar ist.

Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Fried-
hofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsge-
bühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auf-
lassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger
Höhe rückzuerstatten.

§ 4

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.Jänner
2014 in Kraft und gilt für die ab 1.Jänner 2014 bewirkten
gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der
Landeshauptstadt Salzburg am 12. Dezember 2012 be-
schlossene und im Amtsblatt Nr. 23/2012, Seite 3 ff
kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2013 mit der
Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem
1. Jänner 2014 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge
anzuwenden ist.

Friedhofsentgelte 2014

Urnenversand	€ 52,50
Porto (Sonderbeförderungskosten: z.B. EMS, Express, Flugpost)	€ 18,00
Transponderkarte (Kaution)	€ 10,00
Namensschild für Baumhain	€ 46,80

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7

Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3311

raumplanung-und-baubehoerde@
stadt-salzburg.at

Land Salzburg
Zahl: 20401-1/571/456-2013

Salzburg, 14. November 2013

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Augustiner Kloster Mülln OG, Stadt Salzburg;

Betrieb eines Brunnens für Trink- und Nutzwasserentnahme auf der Gp. 3271/74, KG Salzburg, mit einer Entnahmemenge von 4,7 l/s bzw. bei Spitzenbedarf von 5,55 l/s, samt der dafür erforderlichen Anlagen (Pumpenhaus, Hochbehälter und davon abgehende Versorgungsleitung, Reservebehälter, samt Versorgungsstränge);

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüferklärung

findet am Montag, dem 9. Dezember 2013,

um 13.30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im
**Augustiner Bräu, Lehrerstüberl, Lindhofstraße 7,
5020 Salzburg**

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 14.11.2013, Zl 20401-1/571/456-2013, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt und durch Verlautbarung mittels Flugblätter (Auflegung bzw. Anschlag im Nahbereich des Vorhabens) kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung (nach telefonischer Voranmeldung) beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (Anmeldung Bauteil A, 8. Stock, Zimmer 811, DW 4376) oder im Stadtgemeindeamt Salzburg in das Einreichprojekt Einsicht nehmen, jeweils von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. während der in Ihrem Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Dr. Eva Hofbauer

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 64, Folge 22/2013
29. November 2013

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 8072-2041

Fax. 8072-3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

PHP 18800



SCHÖN, DICH ZU SEHEN.



Mit einer Spende von nur € 30,-
kann ein blinder Mensch in der Dritten Welt
wieder sehen, was wir gerne übersehen.

www.licht-fuer-die-welt.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg